

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das  
Landschaftsschutzgebiet „Dobbertiner Seenlandschaft und mittleres  
Mildnitztal – Landkreis Parchim“  
Vom 8. Mai 2007**

**Aufgrund des § 23 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 560), verordnet der Landrat des Landkreises Parchim:**

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Aus dem durch Verordnung vom 13. August 1999 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Dobbertiner Seenlandschaft und mittleres Mildnitztal – Landkreis Parchim“ werden im Bereich der Gemeinde Dobbertin, Gemarkung Dobbertin zwei Teilbereiche der Flur 4, Flur 5 und Flur 6 herausgelöst.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 (in der Veröffentlichung verkleinert) durch eine schwarze einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Die aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgelösten Flächen sind zusätzlich schraffiert.
- (3) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2000 durch eine schwarze einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Die von der Linie überdeckten Flächen sind Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes. Die aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgelösten Flächen sind zusätzlich schraffiert.
- (4) Die Übersichtskarte und die Abgrenzungskarte sind Bestandteile der Verordnung. Die Verordnung wird beim Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung der Verordnung ist beim Amt Goldberg - Mildnitz, Der Amtsvorsteher, Lange Straße 67, 19399 Goldberg niedergelegt. Die Verordnung kann bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

**§ 2 In-Kraft-Treten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Parchim, den 8. Mai 2007

Iredi  
Landkreis Parchim  
Der Landrat  
Untere Naturschutzbehörde

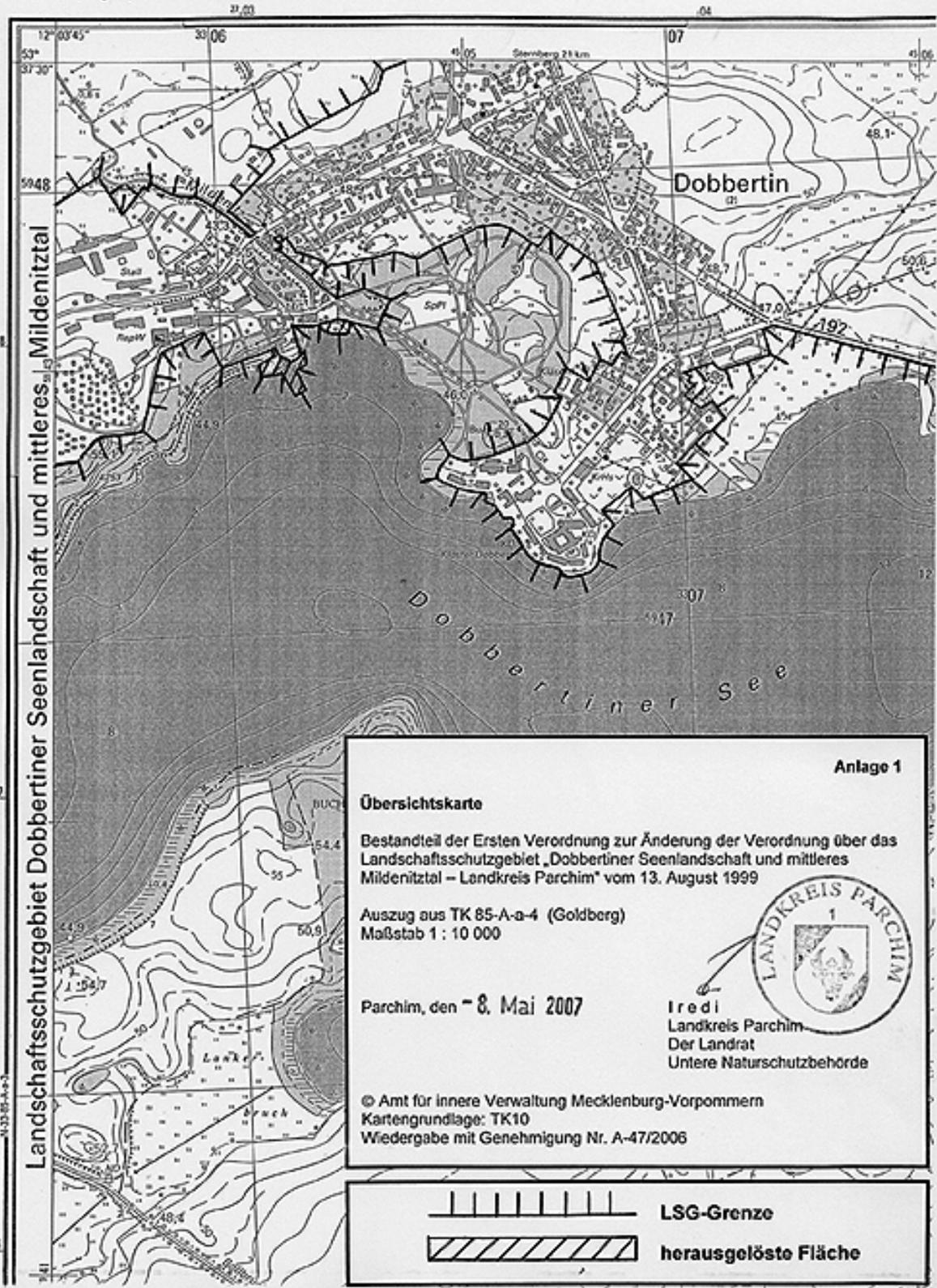
**Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern**

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dobbertiner Seenlandschaft und mittleres Mildnitztal – Landkreis Parchim“ vom 8. Mai 2007 mache ich gemäß § 31 Absatz 3 des Landesnaturschutzgesetzes auf Folgendes aufmerksam:

Eine Verletzung der in § 30 des Landesnaturschutzgesetzes genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim, geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen beim In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Parchim, den 8. Mai 2007

I r e d i  
Landkreis Parchim  
Der Landrat  
Untere Naturschutzbehörde



Landschaftsschutzgebiet Dobbertiner Seenlandschaft und mittleres Mildnitztal

**Anlage 1**

**Übersichtskarte**

Bestandteil der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dobbertiner Seenlandschaft und mittleres Mildnitztal – Landkreis Parchim“ vom 13. August 1999

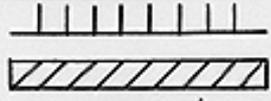
Auszug aus TK 85-A-a-4 (Goldberg)  
Maßstab 1 : 10 000

Parchim, den 8. Mai 2007



Iredi  
Landkreis Parchim  
Der Landrat  
Untere Naturschutzbehörde

© Amt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Kartengrundlage: TK10  
Wiedergabe mit Genehmigung Nr. A-47/2006



**LSG-Grenze**  
**herausgelöste Fläche**